

Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren-Lübchin vom 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Behren-Lübchin ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“, die entsprechend der Verbandssatzungen Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnehmen. Satzungsgemäße Aufgaben der Verbände sind u.a. die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Gemeinde Behren-Lübchin als Verbandsmitglied hat entsprechend der Satzung der Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungsverbände die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Veranlagung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden besorgt das Amt gemäß § 127 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V.
- (3) Das Amt Gnoien fordert für die amtsangehörigen Gemeinden die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“ von demjenigen, der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist und legt sie demjenigen auf.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die Gebühren werden denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen und denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten von

Grundstücken im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gnoien. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung können sonstige Nutzungsberechtigte (u.a. Pächter) anhand der im Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt angegebenen Fläche unterteilt nach Nutzungsarten herangezogen werden.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke der Eigentümer.
Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Gnoien.
 - (2) Über die Grundstücke führt das Amt Gnoien ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.
 - (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.
- 3.1. Die Gebühr der **Gemeinde Behren-Lübchin** beträgt pro Jahr, je erstem angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „**Teterower Peene**“ in den Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Fläche	6,56 €
Grünland	5,25 €
Wald	1,97 €
Ödland/Unland	3,28 €
Wasserflächen	0,00 €
Verkehrsflächen	13,13 €
Gebäudeflächen	19,69 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten

Landwirtschaftliche Flächen	13,12 €
Grünland	10,50 €
Wald	3,94 €
Ödland/Unland	6,56 €
Wasserflächen	0,00 €
Verkehrsflächen	26,25 €

Gebäudeflächen 39,38 €

je ha beträgt.

3.2. Die Gebühr der **Gemeinde Behren-Lübching** beträgt pro Jahr; je erstem angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen um Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „**Trebel**“ in den Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Flächen	6,44 €
Grünland	6,44 €
Wald	5,15 €
Ödland/Unland	3,22 €
Wasser	0,65 €
Verkehrsflächen	12,80 €
Gebäudeflächen	19,31 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten

Landwirtschaftliche Fläche	12,87 €
Grünland	12,87 €
Wald	10,30 €
Ödland/Unland	6,44 €
Wasser	1,29 €
Verkehrsflächen	25,60 €
Gebäudeflächen	38,62 €

je ha beträgt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht §2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch das Amt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 05.06.2012 und ihre Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Behren-Lübchin, den 18. Dezember 2015



B. Ziegler
Bürgermeister

im Internet veröffentlicht:

21. Dezember 2015

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer